

Fördern und Fordern

Das Bürgergeld ist die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, d.h. jeder, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, gilt als „arbeitssuchend“, selbst wenn er erwerbstätig ist und aufstockende Leistungen erhält. Zwar heißt es im § 1, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende es dem Leistungsberechtigten ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, Ziel ist jedoch, durch Stärkung der Eigenverantwortung den Lebensunterhalt mit eigenen Mittel bestreiten zu können.

Die Zumutbarkeit von Arbeit

„Fördern und Fordern“ gilt daher als Grundsatz des SGB II. Der „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ist verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Zumutbarkeitsregeln (§ 10 SGB II) unterscheiden sich deutlich von denen des Arbeitslosengeldes. Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn dies eine Entwertung der beruflichen Qualifikation, eine schlechtere Bezahlung, eine schlechtere Erreichbarkeit der Arbeitsstelle oder sonstige schlechtere Arbeitsbedingungen bedeutet. Eine zumutbare Arbeit muss nicht bedarfsdeckend sein, es reicht, wenn die „Hilfebedürftigkeit“ verringert wird.

Bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden ist eine Fahrzeit von bis zu 2 ½ Stunden zumutbar. Es gibt nur wenige Ausnahmen: wenn der Mensch körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Arbeit auszuführen oder wenn es die Pflege von Kindern (bis 3 Jahre) oder Angehörigen gefährden kann oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die Eingliederung in Arbeit

Der arbeitslose Mensch muss eine **Eingliederungsvereinbarung** (ab 01.07.2023 **Kooperationsplan***) abschließen. Darin ist festgelegt, welche Leistungen sie/er bei der Eingliederung in Arbeit erhält und vor allem, wie sie/er sich selbst um Arbeit bemühen muss, z.B. wie viele Bewerbungen pro Monat zu schreiben sind.

Die Eingliederungsvereinbarung muss nicht unterschrieben werden. Man kann um Bedenkzeit bitten und auch selbst Vorschläge machen. Wer sich weigert, die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, erhält sie als **Verwaltungsakt** (wie einen Bescheid), gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. So lange darüber nicht entschieden wurde, müssen die Festlegungen dennoch erfüllt werden.

Bewerbungskosten können geltend gemacht werden, Kosten für Bewerbungsunterlagen und Fahrten zu Bewerbungsgesprächen übernommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Als **Eingliederungsleistungen** können vereinbart werden: Fort- und Weiterbildungen, Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung und Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung, Hilfen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, psychosoziale Beratung, Schuldner- oder Suchtberatung sowie das **Einstiegsgeld** (§ 29 SGB II) zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Dieses Einstiegsgeld wird als zeitlich begrenzter (maximal 24 Monate) Zuschuss gewährt. Er beträgt bei einem alleinstehenden Erwerbslosen maximal 50% des Regelsatzes. Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren oder besonderen Vermittlungshemmnissen kommt zu diesem Grundbetrag ein Ergänzungsbetrag von 20% hinzu.

* Alle Änderungen zum Thema „Eingliederung in Arbeit“ treten erst zum 01.07.2023 in Kraft.

Für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden 10% des Regelsatzes gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung darf aber den Regelsatz nicht übersteigen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt wird. Sonst geht die Behörde davon aus, dass die Arbeitsaufnahme auch ohne Unterstützung möglich ist.

Erwerbsfähige Personen müssen erreichbar sein, d.h. sie müssen sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Es gibt Ausnahmen, die gesetzlich geregelt sind (§ 7b SGB II) und betreffen im Wesentlichen die Maßnahmen zur Eingliederung sowie eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund ist für drei Wochen im Jahr möglich, das Jobcenter muss aber zustimmen..

Sanktionen*

Erwerblose Menschen, die Bürgergeld bekommen und arbeiten können, sind laut Gesetz verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden, in der Regel durch eine Arbeitsaufnahme.

Wer diese Pflichten verletzt, kann mit Leistungskürzungen bestraft werden. Dabei werden zwei Arten von Pflichtverletzungen unterschieden: zum einen Meldeversäumnisse und zum anderen die Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (ab 01.07.2023 Kooperationsplan) zu erfüllen.

Beim Bürgergeld gibt es drei Stufen der Leistungskürzung: Zunächst wird das Bürgergeld für einen Monat um 10% gekürzt. Bei der zweiten Pflichtverletzung für zwei Monate um 20%, dann für drei Monate um 30%. Eine höhere Kürzung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) untersagt.

Nicht gekürzt werden dürfen die Kosten der Unterkunft, was bedeutet, dass Aufstocker, deren Leistungen geringer ausfallen als die Miete, nicht sanktioniert werden können.

Eine zweite „Pflichtverletzung“ liegt vor, wenn der Beginn der ersten weniger als ein Jahr zurückliegt.

Wenn „erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder „sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.“ (§ 31a SGB II) aufgehoben, aber frühestens nach einem Monat.“ (§ 31a SGB II)

Vor der Sanktion muss der Betroffene angehört werden. Diese erfolgt schriftlich, auf Verlangen auch persönlich, bei wiederholten Pflichtverletzungen immer auch persönlich, auch durch aufsuchende Formen.

Ein erwerbsloser Menschen, der aufgrund einer verspäteten Arbeitslosmeldung (oder anderen Gründen) bei der Agentur für Arbeit kein Geld bekommt und Anspruch auf das Bürgergeld hat, wird beim Jobcenter wie bei einem Meldeversäumnis mit 10% für einen Monat bestraft.

Neu ist, dass die Leistungen nicht gekürzt werden, wenn dies im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

*Das Sanktionsmoratorium (§84 SGB II) sollte Sanktionen nach §31 SGB II ursprünglich bis zum 1.Juli 2023 aussetzen und nur für wiederholt nicht wahrgenommene Termine (Meldeversäumnisse) gelten.

Stand: Januar 2023